

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2023 308 vom 3. Juli 2023

BE Verwaltungsgericht, 2023-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2023_308

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2023 308 du 3 juillet 2023

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2023 308 del 3 luglio 2023

Regeste

Entscheidung des Regierungsratthalter-Stv. des Verwaltungskreises Interlaken Oberhasli vom 12. Januar 2023 (vbv 18/2022)

Erwägungen

E. 1

A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) wird seit dem 1. Juli 2010 im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe vom Gemeindeverband C._____ (nachfolgend Sozialdienst) finanziell unterstützt. Nach der Heirat erfolgte die Unterstützung ab dem 1. September 2019 gemeinsam mit seiner Ehefrau. Am 7. Juni 2022 erliess der Sozialdienst zwei Verfügungen an A._____ und seine Ehefrau. Zum einen wurde festgehalten, A._____ und seine Ehefrau hätten einen Vermögensanfall verschwiegen, was zu einem unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe geführt habe, weswegen der Grundbedarf ab dem 1. Juni 2022 während sechs Monaten um 15% gekürzt werde. Zum anderen wurde die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Sozialhilfe im Umfang von CHF 46'930.10 zuzüglich Zins von 3% verfügt. Nachdem A._____ gegen diese beiden Verfügungen beim Regierungsratthalter Interlaken-Oberhasli Beschwerde erhoben hatte, hob der Sozialdienst die Verfügungen vom 7. Juni 2022 am 26. Juli 2022 teilweise auf und verfügte gegenüber A._____ die Rückerstattung von CHF 46'930.00 zuzüglich Zins von 3%. Gegen die Verfügung vom 26. Juli 2022 erhob A._____, vertreten durch Rechtsanwältin B._____ beim Regierungsratthalter Interlaken-Oberhasli Beschwerde. Mit Entscheidung vom 3. Januar 2023, welcher der Rechtsvertreterin von A._____ am 4. Januar 2023 zugestellt wurde, wurde die Beschwerde abgewiesen. Mit Schreiben vom 5. Januar 2023 gelangte die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers an den Regierungsratthalter Interlaken-Oberhasli und führte aus, gemäss heutiger telefonischer Besprechung reiche sie die Kostennote vom 4. Oktober 2022, welche mit gleicher Eingabe der Schlussbemerkungen sowie einer zweiten Kostennote vom 4. Oktober 2022 erfolgt sei, erneut zu den Akten. Diese sei im Entscheid vom

E. 3

Mit prozessleitender Verfügung vom 2. Mai 2023 wies der Instruktionsrichter das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Beiordnung von Rechtsanwältin B._____ zufolge Aussichtslosigkeit im Sinne des Rechts der unentgeltlichen Rechtspflege ab. Gleichzeitig wurde im Rahmen einer ersten unpräjudiziellen Prüfung festgehalten, dass erhebliche Anzeichen dafür bestehen würden, dass dem Beschwerdeführer, obwohl Verfahren der individuellen Sozialhilfe in der Regel kostenlos seien, vorliegend zufolge mutwilliger Prozessführung Verfahrenskosten aufzuerlegen sein werden, weshalb er bis zum 12. Juni 2023 einen Kostenvorschuss zu leisten habe. Der Beschwerdeführer wurde mittels entsprechender Rechtsmittelbelehrung

auf die Möglichkeit, die Verfügung beim Bundesgericht anzufechten, hingewiesen. Die Verfügung blieb unangefochten und der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat sich auch gegenüber dem Verwaltungsgericht nicht mehr vernehmen lassen. Nachdem innert Frist der Kostenvorschuss nicht geleistet worden war, wurde dem Beschwerdeführer mit prozessleitender Verfügung vom 14. Juni 2023 Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt und er darauf hingewiesen, dass andernfalls auf die Beschwerde kostenpflichtig nicht eingetreten werde. Auch diese Frist liess der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer, ohne sich weiter vernehmen zu lassen, ungenutzt verstreichen.

E. 4

Der Beschwerdeführer hat innerhalb der Nachfrist weder den verfügten Gerichtskostenvorschuss bezahlt, noch die Beschwerde zurückgezogen. Demzufolge kann auf die Beschwerde, wie mit prozessleitender Verfügung vom 14. Juni 2023 angekündigt, nicht eingetreten werden (Art. 105 Abs. 4 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).

E. 5

Gemäss Art. 102 VRPG i.V.m. Art. 53 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) werden im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorbehaltlich mutwil-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Juli 2023, SH/23/308, Seite 5 ligger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben. Leichtsinne oder mutwillige Prozessführung kann vorliegen, wenn die Partei ihre Stellungnahme auf einen Sachverhalt abstützt, von dem sie weiss oder bei der ihr zumutbaren Sorgfalt wissen müsste, dass er unrichtig ist. Mutwillige Prozessführung kann auch etwa angenommen werden, wenn eine Partei eine ihr in dieser Eigenschaft obliegende Pflicht (z.B. Mitwirkungs-, Unterlassungspflicht) verletzt oder wenn sie noch vor der Rekursbehörde an einer offensichtlich gesetzwidrigen Auffassung festhält (BGE 124 V 285 E. 4b S. 288, 112 V 333 E. 5a S. 334; vgl. auch RUTH HERZOG, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 108a N. 6 f.). Die Beschwerdeführung ist mutwillig erfolgt: Aufgrund der grundsätzlich solidarischen Verpflichtung der Ehegatten, während ungetrennter Ehe in gemeinsamer Unterstützung unrechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten, sind die Sozialhilfebehörden von Amtes wegen verpflichtet, die gesamte Summe je gegenüber beiden (solidarisch haftbaren) Ehegatten zurückzufordern (Art. 40 f. SHG; vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. April 2023, SH/2021/358, E. 5.1 f.). Die Trennung des Beschwerdeführers von seiner Ehefrau und damit auch die gesonderte Berechnung und Ausrichtung der Sozialhilfeleistungen erfolgte nach dem für die Rückerstattung massgeblichen Zeitraum des Sozialhilfebezugs. Darüber hinaus wurde von der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort unter Hinweis auf die Kontoauszüge dargelegt, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau im unmittelbaren Nachgang zum Erhalt der beiden Zahlungen aus Erbschaft mit ihren Bankkarten je bedeutsame Bezüge zur Verringerung des Saldos getätigt haben, was unwidersprochen blieb. Dies bedeutet, dass der Beschwerdeführer entgegen seiner Darstellung um die unmittelbar vorher erfolgten erheblichen Geldzuflüsse gewusst haben muss und mit seinen späteren Handlungen seiner Mitwirkungspflicht entgegen seiner Behauptung keineswegs hinreichend nachgekommen ist. Über diese hier

massgeblichen Fragen hatte der Beschwerdeführer allein bzw. gemeinsam mit seiner Ehefrau rechtzeitig Kenntnis, womit die Beschwerde, wäre sie materiell zu beurteilen gewesen, ohne weiteres abzuweisen gewesen wäre. Das Er-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Juli 2023, SH/23/308, Seite 6 hebt einer Beschwerde mit einer offensichtlich nicht zutreffenden sachverhaltlichen Argumentation stellt eine mutwillige Prozessführung dar. Der Beschwerdeführer hat folglich die bisher entstandenen Kosten von CHF 800.00 zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG).

E. 6

Selbst wenn auf die Beschwerde nicht bereits zufolge des Unterlassens der Leistung des Kostenvorschusses nicht eingetreten werden könnte, würde sich am Ergebnis, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann und dem Beschwerdeführer zufolge mutwilliger Prozessführung (vgl. Ziff. 5 vorstehend) die Kosten aufzuerlegen sind, nichts ändern. Das Gesuch um Erläuterung oder Berichtigung hemmt die Rechtsmittelfrist nicht (Art. 100 Abs. 3 VRPG). Art. 100 Abs. 4 VRPG bestimmt zudem, dass der erläuterte oder berichtigte Entscheid den ursprünglichen Entscheid ersetzt. Mit der Eröffnung des korrigierten Entscheids beginnt eine neue Rechtsmittelfrist jedoch nur für jene Teile des Dispositivs neu zu laufen, die eine Erläuterung oder Berichtigung erfahren haben. (MARKUS MÜLLER in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 100 N. 18 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts vom 12. Januar 2022, IV/2021/177). Im vorliegenden Fall war einzig die Höhe der Entschädigung der amtlichen Anwältin Thema der Berichtigung, womit auch einzig diesbezüglich die Rechtsmittelfrist für die (diesbezüglich in eigener Sache) beschwerdelegitimierte Anwältin (vgl. statt vieler Urteil des Bundesgerichts vom 9. März 2023, 5A_188/2023, E. 4) neu zu laufen begonnen hat. Der Entscheid der Vorinstanz wurde am 4. Januar 2023 zugestellt, womit die in der Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz zutreffend mit 30 Tagen angegebene Rechtsmittelfrist (Art. 81 Abs. 1 VRPG) mit der allein in der Hauptsache geführten Beschwerde vom

E. 8

Februar 2023 offensichtlich verspätet erfolgt ist. 7. Für diesen Entscheid ist der Einzelrichter zuständig (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Juli 2023, SH/23/308, Seite 7 Demnach entscheidet der Einzelrichter: 1. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 8. Februar 2023 wird nicht eingetreten. 2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 800.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Zu eröffnen (R): - Rechtsanwältin B. _____ z.H. des Beschwerdeführers - Gemeindeverband C. _____ - Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.